

Finanzdirektion des Kantons Zug
Baarerstrasse 53
Postfach 1547
6301 Zug

Zug, 06.Juni 2016

**Teilrevision des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)
vom 1. September 1994 (BGS 154.21); Verwaltungsexterne Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Finanzdirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilrevision des Personalgesetzes Stellung nehmen zu können.

1. § 2^{bis} Eignungsprüfungen

Der LVZ begrüsst eine Sicherheitsprüfung ausdrücklich. Der Schutz der Integrität von Minderjährigen nimmt für Lehrpersonen einen hohen Stellenwert ein.

2. § 2^{ter} Datenbearbeitung bei Eignungsprüfungen, Kosten, Meldepflicht

Das Intervall regelmässiger Eignungsprüfungen von fünf, sechs oder acht Jahren erscheint dem LVZ unverhältnismässig.

3. § 15 Rechte und Pflichten der Lehrer

Problematisch ist aus Sicht des LVZ, dass während einer Übergangszeit ein Auszug aus dem Strafregister einbestellt wird. Damit müssen Staatsangestellte und Lehrpersonen der Volksschule auch Informationen Preis geben, die allenfalls keinen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit haben. Es sollte daher vom Gesetzgeber klar geregelt werden, dass solche Informationen nicht zum Nachteil der bewerbenden Person verwendet werden dürfen.

LVZ Lehrerinnen- und Lehrerverein Kanton Zug

Wer einen Eintrag im Strafregister hat, wurde auch dafür bestraft. Es geht aus Sicht des LVZ zu weit, wenn z.B. Trunkenheit am Steuer die Stellensuche einer Lehrperson während Jahren behindert.

Wir danken für die wohlwollende Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Lehrerinnen- und Lehrerverein Kanton Zug



Barbara Kurth-Weimer

Präsidentin



Simon Saxer

Vize-Präsident